



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 18/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.05.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mefail Ramadanovic, Lüderitzstr. 70, 13351 Berlin, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006250681/30 am 11.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jelena Redzic, Hubert-Wollenberg-Str. 15, 40878 Ratingen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005207951/65 am 12.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Serdal Yasar, Meißelstr. 22, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208033/36 am 11.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kevin Beginn, Oststr. 19, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208864/29 am 27.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Niculae Florea, Gerberstr. 22, 47798 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006242937/44 am 17.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Oto Xidesheli, Eltener Str. 86, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006249625/35 am 04.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Schneider, Kammerrathsfeldstraße 82, 40593 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208486/30 am 17.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit

dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Niels Kriebel, Friedrich-Ebert-Str. 66, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1996/15 C am 08.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.05.2017 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 124, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Bühner, Unter den Heugärten 2a, 59469 Ense, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005209234/45 am 22.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers

nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen George-Cristian Lazaroiu, Hochfeldstr. 18, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000882451/43 am 08.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an

der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist.

Mirko Belic, letzte bekannte Anschrift Gottschalkstr. 10, 34127 Kassel, AZ: 32-13.14.03.692/17 vom 11.03.2017

Die Ordnungsverfügung vom 11.03.2017 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 11.03.2017 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

O e s t e r w i n d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Ben Frimpong, zuletzt wohnhaft gewesen Prinzeß-Luise-Str. 109 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 19.05.2017 (Aktenzeichen: 108000/91) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Andre Klein, geb. am 15.05.83, letzte bekannte Anschrift Prinzeß-Luise-Str. 182, 45479 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 10.05.2017 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff. ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

R a f f e l b e r g

Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 16.05.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. Seite 496), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr, nachfolgend Dozentinnen/Dozenten genannt, erhalten Vergütungen nach dieser Honorarsatzung.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule schließt mit den Dozentinnen/Dozenten vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe ihrer Vergütungen ab. Die Vorschriften dieser Honorarsatzung sind Grundlage der Verträge. Ohne schriftliche Vereinbarung kann kein Anspruch auf Zahlung von Vergütungen erhoben werden.

§ 2 Berechnung der Vergütungen

(1) Berechnungseinheit für die Vergütungen bei Kursen und Veranstaltungen ist in der Regel die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.

§ 3 Höhe der Vergütungen

(1) Die Dozentinnen/Dozenten erhalten folgende Vergütungen:

- a) für die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen 21,- € pro Unterrichtsstunde,
- b) für die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen mit erhöhtem Arbeitsaufwand oder besonderen Anforderungen bis zu 25,- € pro Unterrichtsstunde,
- c) für unterrichtsbegleitende pädagogische Leistungen 19,- € pro Zeitstunde,
- d) für nichtunterrichtliche Leistungen bis zu 13,- € pro Zeitstunde oder eine pauschale Aufwandsentschädigung,
- e) für die Durchführung von Einzelveranstaltungen, Exkursionen und Sonderveranstaltungen ein Honorar nach Vereinbarung ggfs. zuzüglich Nebenkosten,
- f) für Prüfungen und Veranstaltungen, die in besonderer Weise bezuschusst werden sowie für Prüfungen und Veranstaltungen im Auftrag Dritter ein Honorar entsprechend vorgegebener Bestimmungen und Richtlinien.

(2) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule kann in begründeten Fällen Abweichungen genehmigen.

(3) Dozentinnen/Dozenten, die nicht in Mülheim an der Ruhr oder in dem Gebiet der Preisstufen A oder B des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr (VRR) wohnen, erhalten das Fahrgeld in Höhe der Rückfahrkarte der Bundesbahn 2. Klasse oder des VRR für die Fahrt von ihrem Wohnort nach Mülheim an der Ruhr und zurück. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule auf Antrag abweichende Fahrtkosten erstatten.

(4) Findet eine geplante Kursveranstaltung, zu der die Dozentin/der Dozent vereinbarungsgemäß erscheint, nicht statt, erhält sie/er das vereinbarte Honorar für mindestens 2 Unterrichtsstunden zuzüglich Fahrtkosten gemäß § 3 (5) der Honorarsatzung. Für Einzelveranstaltungen beträgt die Vergütung mindestens ein Drittel des vereinbarten Honorars zuzüglich Fahrtkosten gem. § 3 (5) der Honorarsatzung. Im Übrigen sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden zu vergüten.

(5) Bei Vertretung einer Dozentin/eines Dozenten steht der Vertreterin/dem Vertreter das Honorar der Vertragsdozentin/des Vertragsdozenten zu.

(6) Die Entscheidung über die Beendigung von Veranstaltungen obliegt der Volkshochschule. Ein Anspruch der Dozentin/des Dozenten auf Vergütung über den Tag der Beendigung der Veranstaltung hinaus kann nicht erhoben werden.

§ 4 **Fälligkeit der Vergütungen**

(1) Nach Beendigung einer Veranstaltung wird das mit der Dozentin/dem Dozenten vereinbarte Honorar zur Zahlung angewiesen, soweit die Dozentin/der Dozent die angeforderten Unterlagen vorgelegt hat. Die Auszahlung des Honorars kann im Ausnahmefall auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung vor Übersendung der benötigten Unterlagen erfolgen.

(2) Die Dozentinnen/Dozenten können eine Abschlagszahlung beantragen. Dabei gilt Absatz 1 ggfs. entsprechend.

§ 5 **In-Kraft-Treten**

Die Honorarsatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Fassung vom 01.06.2012 außer Kraft.

Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 16.05.2017

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. Seite 496) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 **Entgeltspflicht**

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Heinrich-Thöne-Volkshochschule (VHS) werden - soweit Angebote nicht entgeltfrei sind - privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet, die/der sich zu einer Veranstaltung angemeldet hat. Wird eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer von einer/einem Dritten angemeldet, so ist letztere/letzterer zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder an Teilen einer Veranstaltung teilnimmt.

(3) Die Entgelte werden mit der Anmeldung bzw. durch die Teilnahme fällig.

§ 2 **Höhe der Entgelte**

(1) Die Entgelte werden je Veranstaltung so kalkuliert, dass die Kosten für den veranstaltungsbezogenen Sachaufwand und die Dozentin/den Dozenten gedeckt sind und ein angemessener Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

- a) Das Entgelt für die Teilnahme an Veranstaltungen beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) mindestens 2,45 €.

Das Entgelt kann je nach Art, Aufwand und kalkulierter Mindestbelegung der Veranstaltung erhöht werden.

- b) Bei Nichterreichen der Mindestbelegung zu Kursbeginn kann in Absprache zwischen den Teilnehmenden, Lehrenden und der VHS das Entgelt entsprechend erhöht und/oder die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert werden.

(2) Für die folgenden Veranstaltungen gelten besondere Regelungen:

- a) Für die Teilnahme an Kursen aus dem Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ wird ein Entgelt in Höhe von mindestens 1,55 € je Unterrichtsstunde erhoben.
- b) Veranstaltungen der politischen Bildung, Veranstaltungen mit besonderer Zielgruppenorientierung sowie durch Drittmittel finanzierte Veranstaltungen können entgeltfrei oder ermäßigt angeboten werden.
- c) Das Entgelt für Kurse zur Einführung in das deutsche Schriftsystem einschließlich Alphabetisierung beträgt mindestens 15,00 € je Veranstaltung.
- d) Für die Teilnahme an Grundbildungskursen und Schulabschlusskursen kann ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben werden

Die unter a) – d) aufgeführten Veranstaltungen werden nicht nach § 4 ermäßigt.

(3) Für Studienfahrten, Tagesfahrten und Exkursionen wird das Entgelt so festgesetzt, dass zusätzlich zu den veranstaltungsbedingt entstehenden Kosten ein angemessener Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

(4) Die VHS stellt auf Wunsch gesiegelte Teilnahmebescheinigungen sowie gesiegelte Zeitschriften von VHS-Zeugnissen gegen ein Entgelt von mindestens 5,00 € zuzüglich Versandkosten aus.

(5) Prüfungen:

- a) Die VHS legt das Prüfungsentgelt für die Teilnahme an TELC-Sprachenzertifikaten unabhängig vom Prüfungsort fest.
- b) Für die Teilnahme an Sprachprüfungen der Universität Cambridge werden die vom Landesverband der Volkshochschulen von NRW e. V. vorgegebenen Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt.
- c) Für die Teilnahme an sonstigen Prüfungen werden die Beträge erhoben, die an die jeweilige prüfende Institution zu zahlen sind zuzüglich der Kosten, die der VHS entstehen.

(6) Bei der Berechnung der Beträge sind die Entgelte jeweils auf halbe Euro-Beträge bzw. ganze Euro-Beträge aufzurunden.

§ 3 **Zahlung der Entgelte**

- (1) Die Entgelte sind durch Abbuchung vom angegebenen Konto zu zahlen. Bei Minderjährigen obliegt die Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertretung. Barzahlung ist im Anmeldebüro möglich.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.
- (3) Für entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen ist eine Barkassierung am Veranstaltungsort vorgesehen.
- (4) Ein Anspruch auf Durchführung der von der VHS geplanten Veranstaltungen und auf Leitung der Veranstaltungen durch vorgesehene Dozentinnen/Dozenten entsteht durch die Zahlung der Entgelte nicht.
- (5) Bei Rücklastschriften, die von der VHS nicht zu vertreten sind, werden von der VHS jeweils die von den Banken verlangten Gebühren erhoben. Sind Entgelte rückständig, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

§ 4 **Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung, Ratenzahlung**

- (1) Die Entgelte für Veranstaltungen werden, sofern sie nicht von Dritten erstattet werden, auf Antrag und Vorlage der Nachweise bei der Anmeldung wie folgt ermäßigt:
 - a) Eine Ermäßigung von 75 % können Empfängerinnen/Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Inhaberinnen/Inhaber des Mülheim Passes in Anspruch nehmen. Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - b) Eine Ermäßigung von 25 % können Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld I, Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende der Jugendfreiwilligen- oder Bundesfreiwilligendienste (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie Inhaberinnen und Inhaber der Mülheimer Freiwilligenkarte in Anspruch nehmen.

Das unter a) und b) zu zahlende ermäßigte Entgelt beträgt mindestens 15,00 € pro Belegung.

- (2) Übersteigt das zu zahlende Entgelt einen Gesamtbetrag von 50,00 €, kann eine monatliche Ratenzahlung im Abbuchungsverfahren vereinbart werden. Die VHS kann das Verfahren und die Höhe der Raten festlegen.
- (3) Zum Zwecke der Kundinnen-/Kundenbindung kann die Leiterin/der Leiter der VHS Teilnehmerinnen/Teilnehmern besondere Nachlässe gewähren, ggfs. wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der VHS kann Teilnehmerinnen/Teilnehmern im Einzelfall aus besonderen persönlichen Gründen Entgelte in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.
- (5) Keine Entgeltbefreiung und -ermäßigung wird für Studienfahrten und Tagesfahrten, Prüfungen nach § 2 (5), Skripte und ähnliche Sachleistungen gewährt.
- (6) Die VHS behält sich vor, für im Programmheft gesondert ausgewiesene Veranstaltungen keine Ermäßigungen zu gewähren.
- (7) Die zu zahlenden Entgelte werden auf halbe Euro-Beträge bzw. ganze Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5 **Abmeldungen und Erstattungen**

(1) Abmeldungen sind 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bzw. bis zum jeweiligen Abmeldeschluss schriftlich, per E-Mail oder persönlich möglich. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben. Es gilt das Eingangsdatum in der VHS. Bei späterer Abmeldung ist das volle Kursentgelt zu zahlen.

(2) Eine Abmeldung nach Veranstaltungsbeginn ist nur bei Vorliegen folgender Gründe möglich:

- a) Krankheit lt. ärztlicher Bescheinigung
- b) Umzug in eine andere Gemeinde
- c) Geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse.

Innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes ist eine entsprechende Bescheinigung einzureichen. Das Entgelt wird abzüglich des Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 10,00 € erstattet. Die gezahlten Entgelte werden anteilig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 10,00 € beträgt.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entgelte besteht, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt wird.

Kann die VHS eine Veranstaltung nicht zu Ende führen, wird das Entgelt anteilig erstattet. Eine Ummeldung bzw. Abmeldung aus pädagogischen Gründen ist in Absprache mit den zuständigen Programmbereichsleitenden der VHS im Einzelfall möglich. Die Entgelte werden entsprechend verrechnet bzw. erstattet.

(4) Prüfungen

Abmeldungen von Prüfungen sind schriftlich oder per E-Mail möglich. Die gezahlten Entgelte werden abzüglich des Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 10,00 € und abzüglich der der VHS entstandenen Kosten erstattet.

Nach Abmeldeschluss werden die Prüfungsentgelte in voller Höhe einbehalten.

(5) Tagesfahrten und Exkursionen

Bei Abmeldung bis zu einem Monat vor Veranstaltungsbeginn ist das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € fällig.

Bei Abmeldung innerhalb eines Monats vor Veranstaltungsbeginn sind die entstehenden Gesamtkosten zu zahlen, es sei denn, der freiwerdende Platz kann durch eine andere Person belegt werden. In diesem Fall behält die VHS das Bearbeitungsentgelt ein.

(6) Studienfahrten

Die VHS tritt für Studienfahrten ausschließlich als Reisevermittler auf. Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

Ansprüche an die VHS sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(7) Die zu erstattenden Beträge werden jeweils auf halbe Euro-Beträge bzw. ganze Euro-Beträge abgerundet.

§ 6 **Abweichende Regelungen**

Für Veranstaltungen, die die VHS im Auftrag Dritter oder im Rahmen von Kooperationen durchführt, können gesonderte Entgelte vereinbart werden. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Honorarsatzung und die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Honorarsatzung und gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarsatzung und diese Entgeltordnung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

BEKANNTMACHUNG

Die Verantwortlichen für die Grabstätten (siehe Anlage) werden hiermit gem. § 29 Abs. 2 der Satzung vom 19.12.2013 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr aufgefordert, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.06.2017 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Grabstätten Verantwortlichen zugerechnet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal,

die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Der Verantwortliche ist für den Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Ein Vorverfahren (Widerspruch) ist nach dem Bürokratieabbaugesetz II vom 19.09.2007 nicht mehr vorgesehen. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klageerhebung ist mit Kosten verbunden.

Der Oberbürgermeister
Amt für
Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen

Mülheim an der Ruhr, den 22.05.2017

I.A.

W a a g e

ANLAGE**Lose Gedenkzeichen 2017**

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten 1		08	0192,0193
"		11	0067,0068

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten2		02	0073,0074

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Broich		L(R)	0641

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Styrum		03	0100,0101
"		04	0152,0153
"		15	0196,0197
"		B	0194-0196
"		D	0179,0180
"		E	0297
"		F	0072,0073
"		26(R)	0186
"		26(R)	0302

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Speldorf		B	1162,11632
"		C	0949
"		G	0287,0288
"		N	0297,0298
"		T	0154,0155
"		W	0136,0137
"		W	0157,0158
"		01	0034
"		15	0154,0155

Lose Gedenkzeichen 2017

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Heissen		B	0305,0306
"		D	0038
"		01	0163,0164
"		02	0222,0223
"		02	0275,0276
"		02	0313,0314
"		08	0091,0092
"		09	0067,0068
"		10	0040,0041
"		10	0117
"		16	0103,0104
"		19	0017,0018
"		19	0579
"		21	0120,0121
"		23	0119,0120
"		25kl.U.	0049a-d
"		G(R)	0438
"		31(R)	0092

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Altstadt		S	0134,0135

Lose Gedenkzeichen 2017

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Hauptfriedhof	I	gr.U.	0029a-d
"	I	gr.U.	0131a-d
"	I	07	0067,0068
"	I	12	0031-0034
"	I	13	0094
"	I	17	0031,0032
"	I	17	0116,0117
"	I	17	0198
"	I	Wald-U.	0032a-d
"	II	D	0177-0180
"	II	E	0011,0012

Lose Gedenkzeichen 2017

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
"	II	E	0131,0132
"	II	E	0253,0254
"	II	F	0004,0005
"	II	H	0089,0090
"	II	H	0130
"	II	H	0229,0230
"	II	H	0261,0262
"	II	J	0021,0022
"	II	L	0083,0084
"	II	O	0015,0016
"	II	O	0226-0228
"	II	T	0080
"	II	Z	0007,0008
"	II	Z	0082,0083
"	II	Wald	0039a-d
"	II	Wald	0061a-d
"	II	Wald	0112a-d
"	II	01	0190,0191
"	II	08	0245,0246
"	II	08	0438,0439
"	II	08	0511,0512
"	II	08	0589,0590
"	II	08	0756,0757
"	II	09	0015,0016
"	II	09	0773,0774
"	III	01	0217,0218
"	III	01	0234,0235
"	III	01	0243,0244
"	III	01	0496,0497
"	III	02	0133,0134
"	III	04	0140
"	III	04	0389,0390
"	III	04	0405,0406
"	III	05	0099,0100
"	III	07	0149,0150
"	III	07	0406,0407
"	III	09	0207,0208

Lose Gedenkzeichen 2017

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
"	III	09	0503,0504
"	III	15	0007-0010
"	IV	01	0171-0173
"	IV	01	0281,0282
"	IV	03	0026,0027
"	IV	07(R)	0213
"	IV	09(R)	0032
"	IV	09(R)	0129
"	IV	09(R)	0304
"	IV	11(R)	0024

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 14.05.2017 im Wahlkreis 64 - Mülheim I

Nachdem der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2017 das Wahlergebnis für den Wahlkreis 64 - Mülheim I festgestellt hat, wird dies nun nachfolgend gemäß § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlordnung bekannt gemacht.

Wahlkreis Landtagswahlkreis 64 - Mülheim I

Wahlberechtigte	120297
Wähler	83102
ungültige Erststimmen	1132
gültige Erststimmen	81970
ungültige Zweitstimmen	957
gültige Zweitstimmen	82145

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Kraft, SPD	35850
Hendriks, CDU	24682
Steffens, GRÜNE	3631
Mangen, FDP	8093
Eumann, DIE LINKE	3991
Ufer, AfD	5723

Gewählt wurde: Kraft, Hannelore (1961): Diplom Ökonomin, MDL, Mülheim an der Ruhr, hannelore.kraft@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	28641
CDU	22451
GRÜNE	5119
FDP	11239
PIRATEN	693
DIE LINKE	4031
NPD	247
Die PARTEI	500
FREIE WÄHLER	230
BIG	216
FBI/FWG	17
ÖDP	71

Volksabstimmung	78
TIERSCHUTZliste	623
AD-Demokraten NRW	104
AfD	7083
AUFBRUCH C	40
BGE	46
DBD	38
DKP	34
ZENTRUM	26
DIE RECHTE	12
REP	65
DIE VIOLETTEN	124
JED	53
MLPD	118
PAN	10
Gesundheitsforschung	45
PARTEILOSE WG „BRD“	23
Schöner Leben	62
V-Partei ³	106

Mülheim an der Ruhr, den 22.05.2017

Der Kreiswahlleiter
Dr. Steinfort

Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mefail Ramadanovic, Berlin)	206
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jelena Redzic, Ratingen)	206
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Serdal Yasar)	207
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kevin Beginn)	207
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Niculae Florea, Krefeld)	207
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Oto Xidesheli)	208
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Schneider, Düsseldorf)	208
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Niels Kriebel)	208
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Bühner, Ense)	208
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (George-Cristian Lazaroiu, Duisburg)	209
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Mirko Belic, Kassel)	209
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Ben Frimpong)	209
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Andre Klein)	210
Honorarsatzung und Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 16.05.2017	211
Bekanntmachung: Die Verantwortlichen für die Grabstätten (siehe Anlage) werden hiermit gem. § 29 Abs. 2 der Satzung vom 19.12.2013 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung) aufgefordert, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.06.2017, in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.	216
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 14.05.2017 im Wahlkreis – Mülheim I	222